

# Auslegungsexemplar

wesentlicher, bereits vorliegender  
umweltbezogener Stellungnahmen

zum Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich des  
Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast

auszulegen vom 30.07.2018 bis 31.08.2018

ausgelegt am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

*Hauzen*

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



*Fachbereich II*

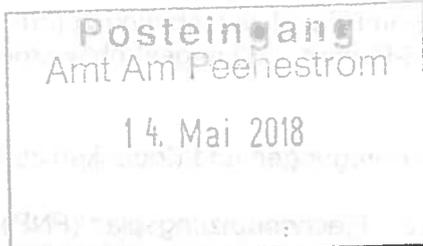
*14. Mai 2018*

*Eingang*

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF-11 32

**Standort:** Anklam, Leipziger Allee 26  
**Amt:** Amt für Bau und Naturschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Stadt Wolgast  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast



**Auskunft erteilt:** Herr Streich  
**Zimmer:** 245  
**Telefon:** 03834 8760-3142  
**Telefax:** 03834 876093142  
**E-Mail:** Viktor.Streich@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 01661-18-46

**Datum:** 07.05.2018

**Grundstück:** Wolgast, OT Hohendorf, ~

Gemarkung:	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf
Flur:	2	2	2	2	2	2
Flurstück	327	329/1	329/2	330/1	330/2	330/3

*Dr. Kuhlmann  
Kowolitz  
Kunde  
Wolgast*

**Vorhaben:** B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05099-17

## Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: **Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 11.04.2018 (Eingangsdatum 13.04.2018)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 vom 12.03.2018
- Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht von März 2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 12.03.2018
- Begehungsbericht zur Erfassung des Biotop- und Baumbestandes im Plangebiet vom 15.12.2017
- digitalisierte Beteiligungsunterlagen (per E-Mail vom 16.04.2018)

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

### 1. Gesundheitsamt

#### 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
--	---	---

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-3142

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer

## 2. Amt für Bau und Naturschutz

### 2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 32 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Wolgast verfügt einen wirksamen Teil- Flächennutzungsplan (FNP). Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.  
Als Art der baulichen Nutzung wird das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.  
Der Bebauungsplan Nr. 32 ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird jedoch im Parallelverfahren geändert (6. Änderung des FNP der Stadt Wolgast).  
Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Tritt der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. In der Planzeichnung ist zwingend der untere Höhenbezugspunkt festzusetzen (bspw. der Höhenbezugspunkt über Normalhöhennull).
3. Die Planzeichnung ist zwingend mit einem Nordpfeil zu ergänzen.
4. Die Planzeichnung besteht aus zwei Teilen. Es wird jedoch nur der eine Teil der Planzeichnung als Teil A – Planzeichnung bezeichnet. Der sich östlich daran anschließende Teil wird ohne rechtseindeutige Zuordnung im unteren Bereich der zeichnerischen Festsetzungen dargestellt. Im weiteren Aufstellungsverfahren sind Überlegungen anzustellen, um die Planzeichnung, bezogen auf die zwei Satzungsabschnitte, rechtseindeutig darzustellen.
5. In der Planzeichnung sind die Breiten der Straßenverkehrsflächen sowie die Abstände der Baugrenzen im südwestlichen Bereich zu den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung festzusetzen.
6. Die textliche Festsetzung 1.4 ist rechtseindeutig zu formulieren.  
Die Rechtsgrundlage hierfür bildet der § 9 BauGB (abschließender Katalog) i.V. m. der BauNVO.  
Dieser textlichen Festsetzung ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob es sich hierbei um eine oder mehrere Wohnung/en i.S. des § 8 Abs. 3 BauNVO handelt, ob Dauerwohnen nur in einem Gebäude zulässig sein soll, welche dem betriebsbedingten Wohnen dient.  
Die in dieser Festsetzung getroffenen Regelungen sind auch inhaltlich zu überdenken: Dauerhafte Wohnnutzung ist in dem vorhandenen Wohnhaus im Baufeld 1 (BF1)...., zulässig. Nach einer Neuerrichtung eines Wohngebäudes im Baufeld 1 würde diese Regelung nicht mehr anwendbar sein.
7. Die in der textlichen Festsetzung 2.1 aufgeführte Rechtsgrundlage ist durch § 19 Abs. 3 BauNVO zu ersetzen.
8. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
9. Die geplante Verfestigung des Außenbereichsstandortes ist besonders städtebaulich zu begründen. Eine Voraussetzung hierfür ist eine Alternativprüfung. Die Dokumentation der Alternativprüfung ist gemäß vorliegendem Umweltbericht mit Stand von März 2018, noch in Bearbeitung.

10. Der Ausbauzustand des Weges ist hinsichtlich der geplanten Zunahme der Verkehre zu prüfen.
11. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß des Umweltbericht in der Fassung von März 2018 bestehen keine Einwände.
12. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

#### 2.1.2 SB Bodendenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

#### 2.1.3 SB Baudenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

### 2.2 **SG Naturschutz**

*Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht.

### 3. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

#### 3.1 **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

##### 3.1.1 SB Abfallwirtschaft

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Abfallbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen zu:

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).

Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).

Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende

der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden.

Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Anfallende gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Informationen und Genehmigungen sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, einzuholen.

Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Produkten sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 519, Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (BArbBl. Nr. 3/1995 S. 52) vom März 1995 und das Merkblatt der Länderarbeitsgruppe (LAGA) "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" zu beachten.

Danach sind asbesthaltige Abfälle getrennt zu erfassen und entsprechend der Richtlinie zu transportieren und abzulagern.

Die Zuführung zu einer Bauschuttrecyclinganlage ist unzulässig.

Entsprechend der Richtlinie TRGS 519 hat vor Beginn der Arbeiten mit Asbest eine sofortige Anzeige an das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund Frankendamm 17, 18439 Stralsund zu erfolgen.

### 3.1.2 SB Bodenschutz

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende

Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

### 3.1.3 SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

### 3.2 **SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiter: Herr Wiening; Tel.: 03834 8760 3256*

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 20.10.2017 (Az.: 5099-17) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

## 4. **Kataster und Vermessungsamt**

### 4.1 **SG Geodatenzentrum**

Die fachliche Stellungnahme des SG Geodatenzentrum wird nachgereicht.

## 5. **Straßenverkehrsamt**

### 5.1 **SG Verkehrsstelle**

*Bearbeiter: Herr Wieczorek; Tel.: 03834 8760 3633*

Die fachliche Stellungnahme des SG Verkehrsstelle wird nachgereicht.

## 6. **Ordnungsamt**

### 6.1 **SG Brand- und Katastrophenschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Brand- und Katastrophenschutz wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

*Herrn*

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin



Fachbereich II

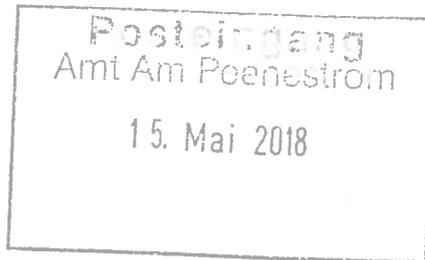
*15. Mai 2018*

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Eingang**

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Stadt Wolgast  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast



Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01661-18-46** Datum: 11.05.2018

Grundstück: **Wolgast, OT Hohendorf, ~**

Gemarkung:	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf
Flur:	2	2	2	2	2	2
Flurstück	327	329/1	329/2	330/1	330/2	330/3

Vorhaben: B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05099-17

*Ø FFW  
Lombardi  
Kunde  
wegro  
Kowolitz  
Dr. Kuhlmann*

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.05.2018 die Stellungnahme des SG Brand- und Katastrophenschutz, SB abwehrender Brandschutz, Bearbeiter ist Herr Winkler, Tel. 03834 8760 2811.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:

Nach Prüfung der Vorentwürfe werden folgende Hinweise gegeben:

In der Begründung zum Vorentwurf sind bereits umfassende Festlegungen zum abwehrenden Brandschutz getroffen (Feuerwehrezufahrt, Löschwasserversorgung usw.). Jedoch verweise ich auf Grund des kombinierten Bau- und Nutzungskonzeptes insbesondere auf die Beachtung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen, wie auch wirksame Löscharbeiten der örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr Hohendorf gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Wolgast setzen voraus, dass dafür die vorgesehene Privatstraße im Objekt einschließlich zu schaffender Aufstellflächen nutzbar bzw. baulich ausgelegt wird. Der Kreislauf muss für den ungehinderten Einsatz und Rückzug der Feuerwehrfahrzeuge in der Planung und Bauausführung ebenfalls besondere Beachtung finden. In der FF Wolgast ist ein Hubrettungsfahrzeug vorhanden. Auf Grund des festgesetzten einen Vollgeschosses und Möglichkeit von Staffelgeschossen für die beiden Baufelder ist auch der Einsatz von tragbaren Leitern der Feuerwehr als zweiter Rettungsweg möglich. Um im Brandfall schnell reagieren zu können, müssen der Feuerwehr ausreichende Informationen über die Nutzung, die Größenordnung, die Zugänglichkeit sowie besondere Gefahrenquellen vorliegen.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
---	--	--

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

#### Bankverbindungen

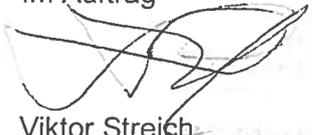
Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
---	--

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Daher ist für diese Objekt ein Feuerwehrplan erforderlich, der nach DIN 14095 erstellt wird und der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden muss.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

*(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)*

Amt für Bau und Naturschutz  
SG Naturschutz

Datum: 24.05.2018  
Bearbeiter: Frau Schreiber  
Telefon: 03834 8760 3214

Aktenzeichen: 01661-18-46

Antragsteller: Stadt Wolgast  
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

Grundstück: Wolgast, OT Hohendorf, ~

Gemarkung: Hohendorf

Flur: 2 2 2 2 2 2

Flurstück: 327 329/1 329/2 330/1 330/2 330/3

Vorhaben: B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des  
Mühlenbaches" der Stadt Wolgast  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,  
Az. 05099-17

*Dr. Kuhlmann  
Kowolitz  
Kunde  
Wolgast  
Rüller*

## Amt für Bau und Naturschutz

Herr Viktor Streich  
17389 Anklam

Untere Naturschutzbehörde ( Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.8760-3214)

### Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt Wolgast eingereichten Unterlage über den Bebauungsplan Nr.32 „ Sondergebiet Hirschhof-südlich des Mühlenbaches“ wurde entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung gefordert. Zur Erstellung des Umweltberichtes war die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die vorgelegte Unterlage enthält schon einen fertigen Umweltbericht. Die Festlegung des Umfangs der Untersuchungen wurde durch das beauftragte Planungsbüro vorgenommen.

Zur Bewertung der faunistischen Funktionen des Plangebietes wurden Erfassungen vorgenommen, die auch Datengrundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind.

Der Erfassungszeitpunkt lag Mitte Oktober für bestimmte Tierartengruppen als nicht günstig einzustufen. Wir verweisen auf die Normen zur Kartierung für Brutvögel nach Südbeck et al. (2005).

Für die anderen betroffenen Arten wäre auf die HzE Anlage 6 und 6a zu verweisen.

Zur Beurteilung der vorgenommenen Kartierungen sind die Kartierberichte vorzulegen.

Die vorgelegten Begehungsberichte sind hier nicht aussagekräftig.

### Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend

darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen ist nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern der Schriftenreihe des LUNG, Heft 3/1999 erfolgt. Im Zuge der Bilanzierung erfolgte nur die Bewertung des Eingriffs für den Totalverlust durch Vollversiegelung. Für Biotope mit einer Wertigkeit von 2 ist auch der Funktionsverlust der in den Baufeldern befindlichen Biotope zu berechnen. Es ist davon auszugehen, dass hier maximal Zierrasen entstehen wird.

Aus der Bilanzierung des Eingriffs und den Darstellungen im Kartenteil geht weiterhin nicht hervor, wo die Stellflächen und Carports angelegt werden. Sollten Sie außerhalb der Baufelder angelegt werden, sind diese Flächen zu bilanzieren, da sie einem Funktionsverlust unterliegen.

Weiterhin fehlen Aussagen zum Ausbau der Zuwegung (Straße), die Bestandteil des B-Planes ist.

Die Anlage der Feldhecke als Kompensationsmaßnahme M1 wird nicht bestätigt. Die Lage und Ausführung entspricht nicht der Anlage 11 der Hinweise zur Eingriffsregelung. Sie hat zurzeit nur einen gestalterischen Effekt und ist nicht zur Kompensation geeignet. Begründet wird die Ablehnung mit der Breite der Hecke, einschließlich des Brachesaumes (insgesamt nur 4 m). Für eine Kompensationsmaßnahme mit dieser Breite sind mindestens 3 m Brachesaum zu jeder Seite erforderlich und es ist eine Abgrenzung mit Eichenspaltpfählen zu den Nutzungen vorzunehmen. Weiterhin wäre in den ersten Jahren eine Sicherung mit einem Wildschutzzaun vorzusehen. Die Hecke muss eine freie Entwicklungsmöglichkeit haben und stellt keine Grundstückseinfriedung dar. Da es sich bei der Heckenpflanzung um eine Pflanzung unmittelbar zu geplanten Nutzungen handelt, ist hier ein Leistungsfaktor von maximal 0,5 zulässig.

Die Bewertung der Streuobstwiese mit einem Leistungsfaktor von 0,8 wird bestätigt. Der Standort der Streuobstwiese befindet sich zwar innerhalb des B-Plangebietes, liegt jedoch in einem Bereich ohne bauliche Anlagen im unmittelbaren Umfeld.

### **Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes**

Es war eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen. In Umsetzung der planerischen Ziele waren alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wurde empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Dies ist erfolgt.

Um den Erhalt der Bäume zu gewährleisten und auch bei natürlichem Abgang einen Ersatz zu regeln, ist der Ersatz in Anlehnung an den Baumschutzkompensationserlass zu regeln. Mit dieser Wortwahl wird gewährleistet, dass auch abgestorbene Bäume mindestens im Verhältnis 1: 1 ersetzt werden. Dies ist so textlich festzusetzen.

### **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften**

Die Festlegung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter den Hinweisen ist nicht korrekt.

Der spezielle Artenschutz unterliegt der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden.

Folgende Punkte sind daher in die textlichen Festsetzungen, als Festsetzung Artenschutz nach § 11 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB zwingend aufzunehmen, um die Belange des Artenschutzes zu gewährleisten.

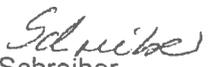
#### Kontrolle auf das Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten

Vor Umbau bzw. Erweiterung der Gebäude, Veränderung der Außenfassade ist eine Erfassung und Bestandaufnahme des Fledermausbestandes durchzuführen. Außerdem sind die entsprechenden Gebäude auf Lebensstätten von gebäudebrütenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Bestanderfassung sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Beim Nachweis von Fledermausquartieren oder von Lebensstätten gebäudebrütender Vogelarten sind die Arbeiten einzustellen und der Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde (zuständige Behörde für den § 44 Abs.1 BNatSchG) ist aufzunehmen.

#### Bauzeitenregelung zum Schutz vor Allerweltarten der Wälder, Gebüsche und Gehölze

Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutsaison von Vögeln (§ 39 Abs. 5 BNatSchG – Zeitraum 1.10. bis 28.02. des Folgejahres) unter Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung auszuführen.

Diese Festsetzungen würden die bisher erfolgten Festsetzungen unter den Hinweisen ersetzen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausschließen.

  
Schreiber  
Sachgebiet Naturschutz

28. Mai 2018



Eingang

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Stadt Wolgast
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Posteingang
Amt Am Peenestrom

28. Mai 2018

Auskunft erteilt: Herr Brehmer
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3140
Telefax: 03834 876093140
E-Mail: Hartmut.Brehmer@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01661-18-46

Datum: 24.05.2018

Grundstück: Wolgast, OT Hohendorf, ~

Table with 7 columns: Gemarkung, Flur, Flurstück and 6 Hohendorf entries.

Vorhaben: B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05099-17

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.05.2018 die Stellungnahme des Amtes für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz, Bearbeiter Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt Wolgast eingereichten Unterlage über den Bebauungsplan Nr.32 „Sondergebiet Hirschhof-südlich des Mühlenbaches“ wurde entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung gefordert. Zur Erstellung des Umweltberichtes war die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die vorgelegte Unterlage enthält schon einen fertigen Umweltbericht. Die Festlegung des Umfangs der Untersuchungen wurde durch das beauftragte Planungsbüro vorgenommen.

Zur Bewertung der faunistischen Funktionen des Plangebietes wurden Erfassungen vorgenommen, die auch Datengrundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind. Der Erfassungszeitpunkt lag Mitte Oktober für bestimmte Tierartengruppen als nicht günstig einzustufen. Wir weisen auf die Normen zur Kartierung für Brutvögel nach Südbeck et al. (2005).

Für die anderen betroffenen Arten wäre auf die HzE Anlage 6 und 6a zu verweisen.

Zur Beurteilung der vorgenommenen Kartierungen sind die Kartierberichte vorzulegen.

Table with 3 columns: Kreissitz Greifswald, Standort Anklam, Standort Pasewalk.

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC NOLADE21PSW

Die vorgelegten Begehungsberichte sind hier nicht aussagekräftig.

### **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen ist nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern der Schriftenreihe des LUNG, Heft 3/1999 erfolgt.

Im Zuge der Bilanzierung erfolgte nur die Bewertung des Eingriffs für den Totalverlust durch Vollversiegelung. Für Biotope mit einer Wertigkeit von 2 ist auch der Funktionsverlust der in den Baufeldern befindlichen Biotope zu berechnen. Es ist davon auszugehen, dass hier maximal Zierrasen entstehen wird.

Aus der Bilanzierung des Eingriffs und den Darstellungen im Kartenteil geht weiterhin nicht hervor, wo die Stellflächen und Carports angelegt werden. Sollten Sie außerhalb der Baufelder angelegt werden, sind diese Flächen zu bilanzieren, da sie einem Funktionsverlust unterliegen.

Weiterhin fehlen Aussagen zum Ausbau der Zuwegung (Straße), die Bestandteil des B-Planes ist.

Die Anlage der Feldhecke als Kompensationsmaßnahme M1 wird nicht bestätigt. Die Lage und Ausführung entspricht nicht der Anlage 11 der Hinweise zur Eingriffsregelung. Sie hat zurzeit nur einen gestalterischen Effekt und ist nicht zur Kompensation geeignet. Begründet wird die Ablehnung mit der Breite der Hecke, einschließlich des Brachesaumes (insgesamt nur 4 m). Für eine Kompensationsmaßnahme mit dieser Breite sind mindestens 3 m Brachesaum zu jeder Seite erforderlich und es ist eine Abgrenzung mit Eichenspaltpfählen zu den Nutzungen vorzunehmen. Weiterhin wäre in den ersten Jahren eine Sicherung mit einem Wildschutzzaun vorzusehen. Die Hecke muss eine freie Entwicklungsmöglichkeit haben und stellt keine Grundstückseinfriedung dar. Da es sich bei der Heckenpflanzung um eine Pflanzung unmittelbar zu geplanten Nutzungen handelt, ist hier ein Leistungsfaktor von maximal 0,5 zulässig.

Die Bewertung der Streuobstwiese mit einem Leistungsfaktor von 0,8 wird bestätigt. Der Standort der Streuobstwiese befindet sich zwar innerhalb des B-Plangebietes, liegt jedoch in einem Bereich ohne bauliche Anlagen im unmittelbaren Umfeld.

### **Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes**

Es war eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele waren alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wurde empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Dies ist erfolgt.

Um den Erhalt der Bäume zu gewährleisten und auch bei natürlichem Abgang einen Ersatz zu regeln, ist der Ersatz in Anlehnung an den Baumschutzkompensationserlass zu regeln. Mit dieser

Wortwahl wird gewährleistet, dass auch abgestorbene Bäume mindestens im Verhältnis 1: 1 ersetzt werden. Dies ist so textlich festzusetzen.

### **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften**

Die Festlegung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter den Hinweisen ist nicht korrekt.

Der spezielle Artenschutz unterliegt der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden.

Folgende Punkte sind daher in die textlichen Festsetzungen, als Festsetzung Artenschutz nach § 11 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB zwingend aufzunehmen, um die Belange des Artenschutzes zu gewährleisten.

#### Kontrolle auf das Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten

Vor Umbau bzw. Erweiterung der Gebäude, Veränderung der Außenfassade ist eine Erfassung und Bestandaufnahme des Fledermausbestandes durchzuführen. Außerdem sind die entsprechenden Gebäude auf Lebensstätten von gebäudebrütenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Bestanderfassung sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Beim Nachweis von Fledermausquartieren oder von Lebensstätten gebäudebrütender Vogelarten sind die Arbeiten einzustellen und der Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde (zuständige Behörde für den § 44 Abs.1 BNatSchG) ist aufzunehmen.

#### Bauzeitenregelung zum Schutz vor Allerweltarten der Wälder, Gebüsche und Gehölze

Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln (§ 39 Abs. 5 BNatSchG – Zeitraum 1.10. bis 28.02. des Folgejahres) unter Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung auszuführen.

Diese Festsetzungen würden die bisher erfolgten Festsetzungen unter den Hinweisen ersetzen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hartmut Brehmer  
Sachgebietsleiter

*Henzen*

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin



*Fachbereich II*

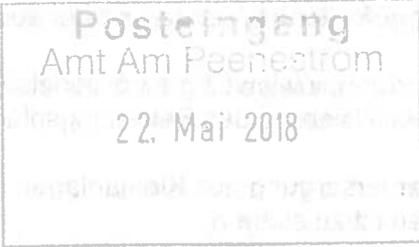
*22. Mai 2018*

*Eingang*

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** Anklam, Leipziger Allee 26  
**Amt:** Amt für Bau und Naturschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalschutz

Stadt Wolgast  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast



**Auskunft erteilt:** Herr Streich  
**Zimmer:** 245  
**Telefon:** 03834 8760-3142  
**Telefax:** 03834 876093142  
**E-Mail:** Viktor.Streich@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 01661-18-46

**Datum:** 14.05.2018

**Grundstück:** Wolgast, OT Hohendorf, ~

<b>Gemarkung:</b>	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf
<b>Flur:</b>	2	2	2	2	2	2
<b>Flurstück</b>	327	329/1	329/2	330/1	330/2	330/3

*Dr. Kuhlmann est.*  
*Fr. Wegner } est.*  
*Fr. Kunde } est.*  
*Fr. Fenger }*

**Vorhaben:** B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,  
Az. 05099-17

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.05.2018 die Stellungnahme des Gesundheitsamtes, Bearbeiterin ist Frau Wegener, Tel. 03834 8760 2433.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

**Von Seiten des Gesundheitsamtes wird wie folgt Stellung genommen:**

#### 1. Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserefassung des Wasserwerkes Hohendorf.

Entsprechend dem derzeit gültigen Trinkwasserschutzzonenbeschluss MV-WSG-1948-04 vom 25.07.1974 sind die festgelegten Nutzungseinschränkungen und Verbote in Verbindung mit den Richtlinien für Trinkwasser-Schutzgebiete - Arbeitsblatt W 101 des DVGW Regelwerkes - einzuhalten.

Insbesondere ist zum Schutz des Grundwassers sicherzustellen, dass ein Umgang mit Wasserschadstoffen nicht erfolgt.

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
--	---	---

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000  
Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [oosteinano@kreis-vo.de](mailto:oosteinano@kreis-vo.de)

<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
--	--

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DF1177700000202986

## 2. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt dezentral über eine Kleinanlage.

Für die Nutzung des Brunnens besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Ein aktueller Trinkwasserbefund über die Trinkwasserqualität entsprechend der Trinkwasserverordnung §14 (2) und § 15 (3) liegt dem Gesundheitsamt nicht vor.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Im Zuge der weiteren Planung ist es wichtig zu prüfen, inwieweit die Förderleistung des Brunnens den Bedarf an Trinkwasser nach der Realisierung des Bebauungsplanes absichern kann.

Die Anforderungen der DIN 2001-1 - Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen - sind zu beachten. Der Schutz der Trinkwasserressourcen ist zu sichern.

Die Lagerung von Abfällen aller Art, insbesondere von Stallabfällen oder wassergefährdenden Stoffen ist im Zustrom der Wassergewinnungsanlage in keinem Fall zulässig.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen vor Beeinträchtigungen durch Abwasser bedarf es einer fachgerechten Abwasserentsorgung. Laut Begründung ist geplant die vorhandene biologische Kleinkläranlage zu erweitern. Hier ist ein ausreichender Abstand, zwischen Brunnen und dem Standort der Behandlung des Abwassers, entsprechend dem Stand der Technik einzuhalten.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung über die Kleinanlage ist das Gesundheitsamt mit einzubeziehen. Der aktuelle Trinkwasserbefund ist dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen unter Beachtung o.g. keine Bedenken bzw. Einwände zum Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast.

### Rechtliche Grundlagen:

- Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99 geändert worden ist
- DIN 2001-1 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen-Teil 1: Kleinanlagen-Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW, Mai 2007

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

*Henzen*

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

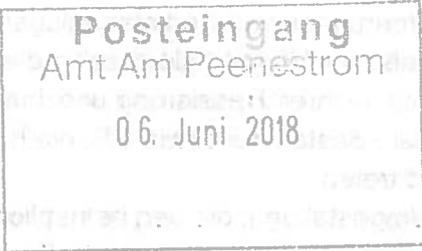
## Die Landrätin



Fachbereich II  
06. Juni 2018  
Eingang

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Wolgast  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast



**Standort:** Anklam, Leipziger Allee 26  
**Amt:** Amt für Bau und Naturschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalerschutz

**Auskunft erteilt:** Herr Streich  
**Zimmer:** 245  
**Telefon:** 03834 8760-3142  
**Telefax:** 03834 876093142  
**E-Mail:** Viktor.Streich@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 01661-18-46

**Datum:** 04.06.2018

**Grundstück:** Wolgast, OT Hohendorf, ~

Gemarkung:	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf	Hohendorf
Flur:	2	2	2	2	2	2
Flurstück	327	329/1	329/2	330/1	330/2	330/3

*Dr. Kuhlmann  
Kowalski  
Kunde  
Wolgast*

**Vorhaben:** B-Plan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 05099-17

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 07.05.2017 die Stellungnahme des SG Verkehrsstelle, Bearbeiter Wieczorek, Tel. 03834 8760 3633.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- Bezüglich der Anbindung über die Landesstraße 26 ist das Straßenbauamt Neustrelitz mit in die Anhörung einzubeziehen
- Sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung sowie Anbindung an bestehende Verkehrsflächen sind die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die spätere Beschilderung und Markierung dazu passt. Dies gilt gleichermaßen für „normale“ Straßen, als auch wenn die neu zu schaffenden Verkehrsfläche(n) später z.B. als

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>	

<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

Verkehrsberuhigter Bereich bzw. als Tempo-30-Zone beschildert werden sollen.

*Zur Erläuterung:* Von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz und Funktionalität der durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausgesprochenen Regelungen gilt das Prinzip „der Einheit von Bau und Betrieb“. Darunter wird die Widerspruchsfreiheit zwischen der baulichen Gestaltung und der betrieblichen Anforderungen von Verkehrsanlagen verstanden. So soll beispielsweise an einer Kreuzung die Straße mit Vorfahrt gleichzeitig diejenige sein, die auch die größere Bedeutung in ihrer Straßenbreite, in ihrer Trassierung und ihrem gesamten Erscheinungsbild zum Ausdruck bringt. Funktionale Bestandteile (wie z.B. die Klassifikation einer Straße) sollten dagegen in den Hintergrund treten.

Vorzuziehen ist also eine bauliche Gestaltung/ Umgestaltung, die den betrieblichen Anforderungen besser Rechnung trägt, so dass auf unnötige oder verwirrende Verkehrsbeschilderung bzw. Sonderformen (wie z.B. abknickende Vorfahrten, Vorfahrtsregelung in Tempo-30-Zonen etc.) verzichtet werden kann [vgl. hierzu auch die Ausführungen der Technischen Universität Berlin, Fachgebiet Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) - Prof. Dr. v. Hirschhausen, Prof. Dr. Beckers v. 19.05.2015].

- Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.
- Die Straßen müssen so angelegt werden, dass
  - o die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr gewährleistet ist.
  - o eine (eventuell notwendige) Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist.
- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 StVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe-/ bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

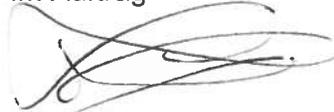
Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Maßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

- **Diese Stellungnahme gilt nicht als verkehrsrechtliche Anordnung i. S. v. § 45 StVO!** Seitens des Baulastträgers ist – rechtzeitig vor Fertigstellung – ein Vor-Ort-Termin mit der Polizeiinspektion Anklam sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde zu vereinbaren, um vor Ort die endgültigen Standorte der Verkehrszeichen, Markierungen usw. festzulegen. Im

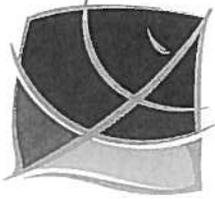
Ergebnis dieses Vor-Ort-Termins sowie – eventuell notwendig werdender Anhörung weiterer Behörden und Institutionen, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist – wird dann die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter



Henzen

**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



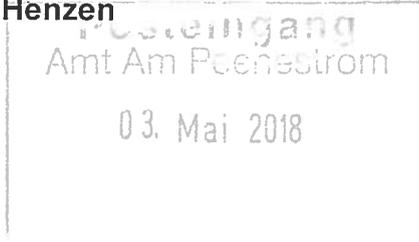
Fachbereich II

Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

03. Mai 2018

**Forstamt Jägerhof**

**Stadt Wolgast**  
FD Bauen: z.H. Frau Henzen  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast



Bearbeitet von: Frau Breithaupt

Telefon: 03 83 4 / 83 610 - 0  
Fax: 03 99 4 / 235 - 410  
E-Mail: bianca.breithaupt@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:  
GB10/ 7444.382\_Wolgast/2018-04  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Dr. Kahlmann

Greifswald-Eldena, 30. April 2018

**Bebauungsplan Nr. 32 – „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“  
der Stadt Wolgast**

TÖB-Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, Vorentwurf vom März 2018  
- Ihr Schreiben vom 11.04.2018

**Hier: Stellungnahme der Landesforst M-V – Forstamt Jägerhof**

Sehr geehrte Frau Henzen,

zum Entwurf des B-Plan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast mit Stand der Unterlagen 03-2018 nehme ich als örtlich zuständige Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 3 des LWaldG<sup>1</sup> im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V wie folgt Stellung:

Durch das o.g. Vorhaben sind keine Waldflächen nach § 2 LWaldG überplant. Der hier dargestellte Geltungsbereich umfasst einzelne Obstgehölze.

Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldgehölze weisen einen Abstand von mehr als 30 Metern zu den im B-Plan ausgewiesenen Baugrenzen sowie dem geplanten BF1 im SO Jagdtourismus aus.  
Demnach liegt hier kein Konflikt gemäß § 20 LWaldG (Waldabstand) vor.

Beeinträchtigungen von Waldfunktionen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die geplanten Pflanzmaßnahmen erfüllen keine forstrechtlichen Genehmigungstatbestände.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

**Aus forstbehördlicher Sicht wird dem vorliegenden Vorentwurf zugestimmt.**

Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

i. V. **Ch. Gesche**  
Büroleiter



Hackert  
Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

---

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

☺ Kunde  
Wegner

Original Message processed by David@

**Fw: Stell.nahme BP 32 SO Hirschhof** 23. April 2018, 10:04 Uhr

Von Doreen Wurm

An Ingrid Henzen

Sehr geehrter Herr Dr. Kuhlmann,

anbei die Stellungnahme von Frau Müller, Mitarbeiterin des Fachdienstes öffentliche Sicherheit und Ordnung des Amtes Am Peenestrom, zuständig für Umweltbelange in unserem Hause.

Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen:

[jutta.mueller@wolgast.de](mailto:jutta.mueller@wolgast.de)

Rufnummer: 03836/251149

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Henzen

Original Message processed by David@

**Stell.nahme BP 32 SO Hirschhof** 19. April 2018, 09:09 Uhr

Von Jutta Müller

An Doreen Wurm

Sehr geehrte Frau Wurm,

#### Teil B- Festsetzungen

6.3. Kompensation von Baumfällungen (einschließlich Obstgehölze)

zur Prüfung der Eingrenzung:

Obstgehölze (als Einzelbäume - nicht von Streuobstwiesen, Alleen, Baumreihen, Feldgehölze, Biotope) müssen nur kompensiert werden, wenn es sich um alte Sorten handelt

Empfehlung: "...Kompensation von Baumfällungen (ausgenommen Obstgehölze des Erwerbsobstbaus als Einzelbäume) ..."

Weiterhin werden Ersatzpflanzungen für Fällungen (Sommer-Linde, Stiel-Eiche, Silber-Weide) festgelegt. Als Alternativpflanzungen sollen Obstgehölze gelten können.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Festlegung von Arten risikobehaftet ist. Eine Festlegung auf " einheimische, standorttypische Laubbäume, als Hochstamm..." ist ggf. sinnvoller.

Weiterhin gelten nach meiner Erfahrung Obstgehölze nur als Ersatz, wenn "...alte Obstsorten..." gewählt werden.

Hier ist Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

J. Müller

Henzen

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit**  
- Regionalbereich Nord -  
Standort Stralsund



Kolow-Gir  
Dr. Kuhlmann  
Weyne  
Kunde

Fachbereich

24. April 2018

Eingang

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Stadt Wolgast  
FD Bauen  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Posteingang  
Amt Am Peenestrom  
24. April 2018

bearbeitet von: Frau Medenwald  
Telefon: (03831) 2697 - 59875  
E-Mail: Simone.Medenwald@lagus.mv-regierung.de  
Az: LAGuS5011-5-17054-9-2018  
Stralsund, 20.04.2018

**Stellungnahme**

**des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,  
Standort Stralsund,  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof – südlich  
des Mühlenbaches“ der Stadt Wolgast sowie  
der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammen-  
hang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32**

Sehr geehrte Frau Henzen,

im Zuge unserer Zuständigkeit gem. dem Arbeitsschutzgesetz zur Durchführung von  
Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ar-  
beitnehmer hat unsere Behörde derzeit keine Bedenken bzw. Einwände zu dem o.g.  
Bebauungs- sowie Flächennutzungsplanes.

Vorliegende Bauanträge oder Nutzungsänderungen von Antragstellern für gewerbliche  
Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Standort Stralsund, vor Beginn  
der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme  
nach der Arbeitsstättenverordnung zugeleitet werden.  
Für Rückfragen diesbezüglich stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

S. Medenwald

**Hinweise**

## 1. Pflichten des Bauherren nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

## 2. Gefahrstoffermittlung

Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände die noch vorhandene Gebäude (Stallanlagen, Bauerhof...) abgebrochen bzw. saniert werden. möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber **vor dem Beginn der Arbeiten** im/am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teerhaltige Produkte u.ä.) und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchzuführen lassen hat. (Gefahrstoffverordnung § 6) Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind zu dokumentieren und allen Auftragnehmern, die eventuell auf der Baustelle tätig sein werden, zur Verfügung zu stellen. (Gefahrstoffverordnung § 15 (5)).

Vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind die gefahrstoffhaltigen Materialien ordnungsgemäß zu entfernen. Des weiteren sind für Tätigkeiten mit gefahrstoffhaltigen Materialien personelle und technische Voraussetzungen gem. Gefahrstoffverordnung i.V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) notwendig. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei unserer Behörde (asbesthaltige Materialien) bzw. bei Abbruch von PAK-haltigen und KMF-haltigen Materialien der Bau BG anzuzeigen und unserer Behörde als Kopie zuzusenden.

Henzen

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast

Der Verbandsvorsteher



Fachbereich II

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Festland Wolgast • Lotsenstraße 4 • 17438 Wolgast

25. Mai 2018  
Eingang

Telefon: (0 38 36) 27 39 - 0  
Telefax: (0 38 36) 27 39 - 43  
Homepage: www.zv-festland-wolgast.de  
E-Mail: info@zv-festland-wolgast.de

Stadt Wolgast  
Frau Henzen  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast



**Sprechzeiten:**  
Montag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Freitag 08:30 – 11:30 Uhr

*φ Kuhlmann  
Kunde  
Wolgast*

Ihre Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unsere Zeichen      Ansprechpartner      Wolgast, den  
Reg.-Nr. 108/18      TA      Herr Schütze      23.05.2018  
Telefon: 273939

Betreff (bei Antwort bitte angeben)

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches“

Sehr geehrte Frau Henzen,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.04.2018 hat der Zweckverband die o.g. Unterlagen entsprechend seiner Zuständigkeit geprüft. Das Bauvorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III, aber außerhalb des Bereiches, in dem der Zweckverband öffentliche Einrichtungen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung betreibt. Die bedarfsgerechte Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung obliegt daher dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bewirtschaftung des Grundstücks keine Handlungen vorgenommen werden, die eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes zur Folge haben. Insbesondere betrifft das den Betrieb der vorhandenen vollbiologischen Kleinkläranlage sowie die ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Entsorgung aller Reststoffe der Wildbe- und -verarbeitung.

Der Zweckverband stimmt dem Bauvorhaben in der Trinkwasserschutzzone III zu. Dieser Vorgang ist gemäß § 136 Abs. 3 LWaG M-V als Einzelentscheidung zu werten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schütze.

Mit freundlichen Grüßen

*Ch. Zschesche*  
Ch. Zschesche  
Techn. Geschäftsführer

*K. Wittmann*  
K. Wittmann  
Kaufm. Geschäftsführerin

Verbandsvorsteher: Handelsregister:  
Stefan Weigler      Amtsgericht Stralsund  
HRA 1740

USt.-Nr.:  
079 / 133 / 81208  
Finanzamt Rostock

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
BIC: NOLADE21GRW  
IBAN: DE81 1505 0500 0371 0038 30  
IBAN: DE06 1505 0500 0371 0038 22

Gläubiger-ID:  
DE87ZZZ00000293574